



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

60. JAHRGANG

LANGEN, 15. NOVEMBER 2012

**NfL I** 275 / 12

## **Flughafenbenutzungsordnung Verkehrsflughafen Memmingen**



# **Flughafenbenutzungsordnung**

## **Verkehrsflughafen Memmingen**

**(FBO-FMM)**

gemäß LuftVZO § 43

**gültig ab 16.11.2012**

<b>1. TEIL</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VERKEHRSFLUGHAFENS</b>	<b>3</b>
1.1	Luftfahrtspezifische Angaben	3
1.2	Angaben über die Flugbetriebsanlagen	5
1.3	meteorologische Angaben	6
1.4	allgemeine Angaben	7
<b>2. TEIL</b>	<b>BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>9</b>
2.1	Anwendbarkeit	9
2.2	Begriffsbestimmung	9
2.3	Allgemeine Sicherheitsbestimmungen	10
2.4	Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste	11
2.5	Benutzung mit Kraftfahrzeugen	15
2.6	Sicherheit	18
2.7	Sonstige Betätigung	18
2.8	Fundsachen	19
2.9	Verunreinigungen, Abwässer	19
2.10	Einwilligungen	19
2.11	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung	20
2.12	Zustellungsbevollmächtigter	20
2.13	Haftungsausschluss	20
2.14	Erfüllungsort und Gerichtsstand	20
2.15	Änderungsvorbehalt	20
2.16	Inkrafttreten	20

## 1. Teil Beschreibung des Verkehrsflughafens

Über den Verkehrsflughafen Memmingen sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP veröffentlicht, auf die verwiesen wird. Sollte sich aus dieser Benutzungsordnung ein Widerspruch zu diesen Angaben ergeben, haben die im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Bestimmungen Vorrang.

### 1.1 Luftfahrtspezifische Angaben

<u>1.1.1</u> <u>Bezeichnung</u>	Verkehrsflughafen Memmingen / Allgäu ICAO - EDJA IATA - FMM
<u>1.1.2</u> <u>Lage</u>	2,37 NM (4,4 km) 090° von Memmingen
<u>1.1.3</u> <u>Flughafenbezugspunkt</u>	
Geographische Breite	47° 59,33´ Nord (N)
Geographische Länge	10° 14,37´ Ost (E)
Lage	Mitte RWY
Höhe	629 m (2064 ft) ü. NN
Ortsmissweisung	2 ° Ost (2012/07)
Übergangshöhe	7000 ft (1013hpa)
<u>1.1.4</u> <u>Flugnavigationshilfen</u>	RWY 06 NDB/DME, GPS Overlay RWY 24 NDB/DME, ILS CAT I, GPS Overlay
<u>1.1.5</u> <u>Betriebszeiten</u>	Öffnungszeit 06.00 - 22.00 Uhr Lcl 22:00 - 23:00 Uhr Lcl PPR
<u>1.1.6</u> <u>Feuerlöschfahrzeuge u. Bergegeräte</u>	Feuerlöschfahrzeuge entsprechend Kat. 6, nach ICAO Richtlinien, PPR bis Kat. 9 ICAO Bergegeräte sind beschränkt verfügbar
<u>1.1.7</u> <u>Sanitätsbereitschaft</u>	Ersthelfer stehen während der Betriebszeiten, ein Arzt auf Abruf zur Verfügung Erste Hilfe über Nebenstelle 112
<u>1.1.8</u> <u>Schneeräumgeräte</u>	Schneepflüge, Kehrblasgeräte, Schneefräsen, Sprayer stehen zur Verfügung
<u>1.1.9</u> <u>Enteisungsgeräte</u>	Start-/Landebahn-, sowie Luftfahrzeug - enteisungsgeräte sind dem Flugaufkommen entsprechend vorhanden
<u>1.1.10</u> <u>Abfertigungsanlagen</u>	Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsgebäude für Ankunft und Abflug
<u>1.1.11</u> <u>Bauliche Anlage</u>	siehe AIP Chart AD2 EDJA

1.1.12 Treibstoffversorgung

AVGAS 100 LL, Jet-A1

1.1.13 Hallenraum für Luftfahrzeuge

auf Anfrage, Vermittlung über Flugdienstleitung

**1.2 Angaben über die Flugbetriebsanlagen**

1.2.1 Start- und Landebahn

Aerodrom reference code 4D

Bezeichnung	06/24
rechtweisende Richtung	59° 23' / 239° 23'
Abmessungen in m	2.981m x 30m, zwischen Schwellen 2401
Tragfähigkeit	PCN 75 R / B / X / T, Asphalt auf Beton mit Gleitschutzbelag
Längsgefälle	0,8%

1.2.2 Rollwege/Tragfähigkeit

„N“ Rollweg 18 m Beton/Asphalt/ PCN 50  
 „W“ Rollweg 18 m Asphalt/ PCN 75  
 alle weiteren Rollwege 12 m Beton/Asphalt / PCN 40

1.2.3 Vorfelder/Tragfähigkeit

APRON 1	Beton 15.000 qm / 50 PCN
APRON 2	Beton 26.000 qm / 50 PCN
APRON 3	Beton 12.000 qm / 50 PCN
APRON 4	Beton 8.000 qm / 50 PCN

1.2.4 Hubschrauberlandeflächen

RWY 06 /24, nach Weisung der Flugverkehrskontrollstelle

1.2.5 Optische Orientierungshilfen

Flugplatzleuchtfeuer zweiseitig weiß, rotierend

1.2.6 Anzeigergeräte und Bodensignalanlagen

Windrichtungsanzeiger, befeuert

1.2.7 Befeuerungseinrichtungen

Anflug	modifiziertes Calvert, weißes Hochleistungsfeuer
Gleitweg	PAPI
Pistenrand	rundstrahlend, weißes Hochleistungsfeuer
Schwelle	zweiseitiges, rot/grün Hochleistungsfeuer
Pistenende	rundstrahlend, rotes Hochleistungsfeuer
Rollwege	rundstrahlend, blaues Niedrigleistungsfeuer

1.2.8 Hindernismarkierung und -befeuerung

Hindernisse sind entsprechend den Richtlinien der ICAO Anhang 14 befeuert.

### 1.2.9 Markierungshilfen

Piste	Pistenanfang, Pistenseiten-/ -mittellinie, Pistenbezeichnung, Aufsetzzone, Landedistanzmarker
Rollwege Vorfelder	Rollwegseiten-/-mittellinie, Rollhalt Rollleitlinien, Stellplätze

1.2.10 Notbefeuerung und Netzersatzversorgung Notaggregate für Pistenbefeuerung und Flugplatzdienste

1.2.11 Hindernisse lt. AIP Luftfahrthindernisse

## **1.3 meteorologische Angaben**

Vorherrschende Windrichtung	210 - 240
mittlere Tageshöchsttemperatur	12,5 °
mittlere Tagestiefsttemperatur	3,5 °
Luftdruck Sommer/ Winter	QFE: 943,4 HPA , Abweichungen + 1,3 HPA im September - 1,7 HPA im Mai
Mittelwert Luftfeuchtigkeit	77,1 %
Flughafenbezugstemperatur	22,6 °

## **1.4 allgemeine Angaben**

1.4.1 Flughafenhalter Allgäu Airport GmbH & Co.KG

1.4.2 Postanschrift Am Flughafen 35  
87766 Memmingerberg

### 1.4.3 Telekommunikation

Telefon	+49 (0) 8331 984 200 - 0 Zentrale - 315 Flugdienstleitung - 8 Flugdienstleitung
Telefax	+49 (0) 8331 984 200 - 19 Zentrale - 314 Flugdienstleitung

Internet	www.allgaeu-airport.de
e-Mail	<a href="mailto:ops@edja.info">ops@edja.info</a>
SITA	FMMAPXH
AFTN	EDJAZTZX

1.4.4 Betriebszeit siehe FBO AAP Pkt. 1.1.5

1.4.5 Gewerbliche Unternehmen Luftfahrtunternehmen für den gewerblichen  
Anforderungsverkehr  
Flugschule  
Luftbildverlag  
Werftbetriebe  
Gaststättenbetriebe im Passagierterminal

<u>1.4.6</u> <u>Abfertigungsanlagen</u>	Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsgebäude für Ankunft und Abflug
<u>1.4.7</u> <u>Treibstoffversorgung</u>	Ortsfeste offene Betankung ( mit SB-Anlage ) AVGAS 100LL Ortsfeste offene Betankung ( mit SB-Anlage ) offene und Druckbetankung mit FTKW JET-A1
<u>1.4.8</u> <u>Zoll</u>	Während der Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr 1h PPR für Flüge aus nicht EU-Staaten
<u>1.4.9</u> <u>LFZ Unterstellung</u>	Hallenplatz auf Anfrage Vermittlung über Flugdienstleitung
<u>1.4.10</u> <u>Verkehrsanbindung</u>	
Zufahrtsstraßen Bahnanschluss Mietwagen Busverbindungen	Autobahn A96 (Ausfahrt Memmingen Ost) Bahnhof Memmingen Stationen im Passagierterminal lt. Fahrplan
<u>1.4.11</u> <u>Unterkunft</u>	Hotel in unmittelbarer Nähe ( 800 m ) und in der Stadt Vermittlung über Flugdienstleitung
<u>1.4.12</u> <u>Konferenzraum</u>	3, von 6 - 30 Personen Vermittlung über Zentrale
<u>1.4.13</u> <u>Restaurant</u>	In unmittelbarer Nähe ( 800 m ) und in Umgebung
<u>1.4.14</u> <u>Flight-Catering</u>	Vermittlung über Flugdienstleitung

## **2. Teil      Benutzungsvorschriften**

### **2.1    Anwendbarkeit**

a) Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser FBO-FMM und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers, seinen Delegierten, der Luftfahrtbehörde oder der Luftaufsicht unterworfen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flughafens sowie Maßnahmen nach §29 LuftVG bleiben unberührt.

b) Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter oder Eigentümer zu sein.

c) Infrastruktur, Flächen, Räume und Einrichtungen des Flughafens können nach betrieblicher Notwendigkeit angemietet oder Dienste des Flughafens gegen ein Entgelt in Anspruch genommen werden. Die genutzte Infrastruktur ist pfleglich zu behandeln, Schäden sind unverzüglich dem Flughafenbetreiber zu melden.

### **2.2    Begriffsbestimmung**

#### **2.2.1    Sicherheitsbereich**

a) Einrichtungen innerhalb der Einzäunung oder durch Verbotsschilder gekennzeichnete Teile des Flughafens, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers und ggf. sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Anlagen und Luftfahrzeuge dürfen nicht berührt werden.

b) FBO-FMM 2.2.1 a) gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugfunknavigation und Funkanlagen.

c) zum Sicherheitsbereich zählen:

- Start und Landebahn
- Rollwege N,S,W,P
- Vorfeld 1,2,3,4, H26
- Hallen H23, H26, H36, H40, H41, H42, H45
- Shelter 1,2,3,4, Grasshelter 31, 32, 34,
- Betriebsräume, technische Anlagen
- Betriebsstrassen
- Räume der Flugverkehrskontrollstelle
- Feuerwehrbetriebsräume
- Kraftstofflager, Tankstelle
- Flugfunk-, Flugfunknavigations- und Lichtsignalanlagen



### 2.2.2 Rollfeld

a) Das Rollfeld umfasst alle Flächen auf denen sich Luftfahrzeuge am Boden bewegen. Das Betreten und Befahren des Rollfeldes ist nur nach Rücksprache mit der örtlichen Flugverkehrskontrollstelle zulässig.

b) zum Rollfeld gehören:

- Start und Landebahn
- Rollwege A, B, C, D, E, F, G, H, N, S, W, P
- Vorfeld 1,2,3,4, H26
- Hallen H23, H26, H36, H40, H41, H42, H45
- Shelter 1,2,3,4, Grasshelter 31, 32, 34

### **2.3 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

a) Das Betreten des Flughafens und seiner Betriebsflächen innerhalb des Sicherheitsbereiches ist nur mit gültigem Ausweis zulässig. Die Freigabe erfolgt durch das Luftamt Südbayern. Das betreten der Flugbetriebsflächen ist nur mit Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 gestattet.

Fahrzeuge die sich in diesem Bereich bewegen sind durch entsprechende Plaketten zu kennzeichnen. Außerdem müssen die Fahrzeughalter ein spezielles Fahrsicherheitstraining ( Vorfeldführerschein ) absolvieren. Um eine solche Fahrzeugplakette zu erhalten muss ein Versicherungsnachweis erbracht werden. Hierzu gibt es ein gültiges Formblatt.

b) Der Schutz von Mensch und Material hat höchste Priorität.

c) Rauchen ist auf dem Flughafen, außer in besonders gekennzeichneten Bereichen, grundsätzlich nicht erlaubt.

d) Das Befahren des Flughafens und die Bedienung der Geräte unter Alkohol oder Einfluss von bewusstseinsverändernden Drogen bzw. Medikamenten ist nicht erlaubt. Verstöße werden angezeigt und führen zum sofortigen Platzverweis.

e) Der Flughafenbetreiber kann den Betrieb von Gerät verbieten, wenn dieses nicht den Richtlinien des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes entspricht.

f) Auf dem Flughafengelände dürfen nur elektrische Geräte nach VDE oder vergleichbar betrieben werden.

g) Funksender- und/oder -empfänger dürfen nur betrieben werden, wenn sie den geltenden ISO, EU oder DIN Normen entsprechen, ein deutsches, bundespostamtliches Prüfzertifikat haben und die Frequenz vom Flughafenbetreiber auf seinem Gelände freigegeben ist. Die Benutzung eines solchen Gerätes wird zugewiesen und darf nicht zweck- oder betriebsfremd genutzt werden.

h) Hindernisse für LFZ, KFZ oder Personen müssen ohne Verzug beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, ist der Flughafenbetreiber zu informieren und seine Weisungen zu beachten.

i) Das Befahren oder Betreten des Rollfeldes bedarf neben der generellen Erlaubnis des Flughafenbetreibers auch der zeitaktuellen und expliziten Freigabe der Flugverkehrskontrolle durch Funk-, oder Telefonkontakt. Die Person muss sich über die Verhaltensweise im Rollfeld einweisen lassen.

## 2.4 Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste

### 2.4.1 Befugnis zum Starten und Landen

a) Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafenentgeltordnung festgelegten Entgelte, im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ für den Flughafen veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.

b) Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen und die Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung, zur Entgeltberechnung und für die statistischen Erhebungen notwendig sind.

c) Zugelassene Luftfahrzeuge

- Flugzeuge (strahl- und motorbetrieben)
- Hubschrauber bis MTOM 3,175 t
- Motorsegler
- Ultraleichtflugzeuge mit Sprechfunkgerät
- Segelflugzeuge mit Winden- und Flugzeugschleppstart
- Ballone
- Luftschiffe

### 2.4.2 Betriebseinschränkungen

a) Betriebszeiten gelten wie zu FBO-FMM 1.1.5

b) Flugbetrieb ist von 06.00h - 22.00h Ortszeit zulässig

c) Zwischen 22.00h - 23.00h Ortszeit sind Landungen nur zulässig, wenn

- die ursprüngliche, planmäßige Ankunftszeit von 22.00h Ortszeit aus unerwarteten Umständen sich verzögert und bis zum Abflugzeitpunkt nicht vorhersehbar war
- bei Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen sowie im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für medizinische Hilfeleistung sind Landungen zwischen 22.00h - 06.00 h Ortszeit zulässig.

d) Der Flughafenhalter darf die geplante Landung eines LFZ verweigern, wenn der LFZ -Halter oder -Führer grob gegen diese FBO-FMM verstoßen hat oder die Sicherheit im Luftverkehr gefährdet.

e) Das Landeverbot bezieht sich nicht auf Landungen, die notwendig sind auf Grund von:

- technischen Problemen,
- medizinischen Notfällen,
- meteorologischen Bedingungen,
- sonstigen Sicherheitsgründen,
- auf Grund von Dienstleistungen zum Hilfseinsatz und Katastrophenschutz

f) Zu Trainingszwecken in der Zeit von 06.00h - 07.00h, 12.00h - 14.00h sowie zwischen 19.00h - 22.00 h Ortszeit unmittelbar aufeinander folgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Lfz bedürfen der vorherigen Zustimmung ( PPR ) vom Flughafenbetreiber. (Flugdienstleitung, Tel.: 08331 984 200 315 )

g) Jeder Anflug/Übungsanflug auf den Flughafen EDJA ist **kostenpflichtig**. Besatzung von Luftfahrzeugen, die kein Kundenkonto beim Allgäu Airport haben, sollten um zusätzliche Kosten zu vermeiden, ihre Trainingsflüge mit einer Abschlusslandung beenden.

Ist eine Abschlusslandung **nicht** eingeplant, sollte eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Flugdienstleitung am Allgäu Airport ( 08331 984 200 315 ) erfolgen.

#### 2.4.3 Start- und Landeeinrichtungen

a) Zum Starten und Landen ist die Start- und Landebahn oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen (s. AIP AD 2 EDJA).

b) Für Segelflugzeuge ist der Grasstreifen zwischen dem Rollweg „P“, der Start- und Landebahn sowie zwischen den Kreuzungen D und E vorgesehen.

c) Banner zum Schleppen werden vor der Schwelle der jeweilig im Betrieb befindlichen Startbahn ausgelegt. Der Abwurf erfolgt auf der Grasfläche nördlich der Landebahn zwischen den Rollwegen „W“ und „S“. Anfliegender, abfliegender oder rollender Verkehr sowie Personen, Fahrzeuge und Sachen dürfen nicht gefährdet werden.

#### 2.4.4 Rollen und Schleppen

a) Der Flughafenbetreiber delegiert die Überwachung des Rollfeldes an die Flugverkehrskontrollstelle.

b) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

c) Bei Bedarf ist der Flughafenunternehmer berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

d) Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist.

e) Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flughafenunternehmer, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben.

f) Die Rollgeschwindigkeit beträgt grundsätzlich Schritttempo. Auf den Rollwegen darf die Geschwindigkeit 30 km/h (17kn) nicht überschreiten. Die Start- und Landebahn ist mit einer Geschwindigkeit zu berollen, die ein sicheres Führen des LFZ ermöglicht.

g) LFZ die eine Absicht zum Rollen haben oder geschleppt werden sollen, müssen sich bei der Flugverkehrskontrollstelle anmelden und auf die Freigabe warten.

h) Die Zuständigkeit der Flugverkehrskontrollstelle wird von Leitfahrzeugen/ Einweisungspersonal übernommen, wenn diese ersichtlich für die Bewegung des jeweiligen LFZ zuständig sind.

#### 2.4.5 Abfertigungsvorfeld

a) Das Abfertigungsvorfeld ist gegenüber den anderen Flugbetriebsflächen durch eine rote Markierung gekennzeichnet. Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

b) Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal des Flughafenunternehmers oder dem von ihm damit beauftragten Dienstleister eingewiesen. Das Flughafenunternehmen ist berechtigt für diese Dienstleistungen ein Entgelt zu erheben.

#### 2.4.6 Bodenabfertigungsdienste

a) Grundsätzlich ist nur der Flughafenunternehmer berechtigt, Bodenabfertigungsdienste durchzuführen.

b) In Ausnahmefällen sind Selbstabfertiger und Dienstleister im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

c) Der Flughafenunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt verlangen.

#### 2.4.7 Abstellen und Unterstellen

a) Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

b) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder andere geeignete Mittel zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Das Flughafenunternehmen ist berechtigt für diese Dienstleistungen ein Entgelt zu erheben. Eine Haftung seitens des Flughafenunternehmers für Beschädigungen erfolgt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

c) Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

#### 2.4.8 Luftfahrzeughallen

a) Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

b) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Hebevorrichtungen und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden. Bei der Verwendung von Stromversorgungsanlagen, Hebevorrichtungen und Gerüsten bedarf es einer vorherigen Sicherheitseinweisung.

c) Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

d) Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle sind verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Flughafenunternehmers zulässig.

e) Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Flughafenunternehmers.

f) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

g) Strom- und Wasserentnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Flughafenbetreibers und ist kostenpflichtig.

#### 2.4.9 Lärmschutz

a) Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Probe- und Standläufe von Triebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Flugdienstleitung ( 08331 984 200 315 ) zulässig.

b) In der Zeit von 06.00h - 07.00h, 12.00h - 14.00h sowie zwischen 19.00h - 22.00h Ortszeit sind Triebwerksprobeläufe nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Diese Fälle sind vom Flughafenbetreiber zu dokumentieren.

#### 2.4.10 Wartung, Waschen und Enteisung

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen, Waschen und Absprühen sowie Enteisung von Luftfahrzeugen darf nur auf den vom Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen und nur unter Verwendung der vom Flughafenunternehmer zugelassenen Mittel durchgeführt werden.

#### 2.4.11 Betriebsstoffversorgung

- a) Luftfahrzeuge dürfen nur mit den von dem Flughafenunternehmen angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Ausnahmen machen hier LFZ mit Flugkraftstoffbedarf der vom Flughafenbetreiber nicht gestellt werden kann. Dies bedarf der vorherigen Anzeige beim Flughafenbetreiber.
- b) Be- und Enttankungen an LFZ, KFZ oder anderem Gerät dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen stattfinden, die eine mögliche Umweltgefährdung kompensieren können.
- c) Personen die eine Be-/ Enttankung vornehmen, müssen über Sicherheits-/ Brandschutz- und Vorsichtsmaßnahmen eingewiesen und trainiert sein. Brandbekämpfungsmittel müssen sich in Reichweite befinden.

#### 2.4.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- a) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten das Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- b) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass den Luftfahrzeughalter kein Verschulden trifft.

### **2.5 Benutzung mit Kraftfahrzeugen**

#### 2.5.1 Straßen und Plätze

- a) Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht öffentlich. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten.
- b) Der Flughafen darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.
- c) Als Nachweis der Berechtigung gilt der Flughafenausweis des Flughafens Memmingen und der Besitz des Vorfeldd Führerscheins. Der Flughafenausweis ist innerhalb des Sicherheitsbereiches stets sichtbar zu tragen.

## 2.5.2 Fahrzeugverkehr

a) Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flughafen verwendet, so sind der Halter und der Fahrer der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand, die notwendige Haftpflichtversicherung und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

b) Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder der Halter dieser Fahrzeuge den Flughafenunternehmer freizustellen.

c) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flughafen entsprechende Anwendung. Die Geschwindigkeit auf den Strassen und Plätzen des Flughafens darf nicht 30 km/h überschreiten.

d) Im Rollfeld ist das Bewegen von KFZ grundsätzlich verboten, es sein denn:

- das Fahrzeug ist Teil des Flugbetriebs und ist besonders gekennzeichnet bzw. mit Lichtsignalen versehen;
- das Fahrzeug hat eine Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle und ist besonders gekennzeichnet oder mit Lichtzeichen versehen;
- das Fahrzeug wird durch ein Leitfahrzeug begleitet;
- das Fahrzeug ist bei der Flugverkehrskontrollstelle angemeldet und bewegt sich innerhalb eines extra reservierten Bereiches des Flugbetriebsgeländes.

e) Fahrzeuge die sich im Rollfeld bewegen, müssen in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen.

f) Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

g) Vor dem Befahren des Rollfeldes muss jeder Fahrer eines Fahrzeuges im Besitz des Vorfeldführerscheins sein und eine Belehrung zum Verhalten auf dem Flugbetriebsgelände erhalten haben. Der Fahrer muss vor dem Befahren des Rollfeldes die Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle einholen.

h) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig oder im Flughafen unrechtmäßig abgestellte sowie nach Ablauf der höchstvereinbarten Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

i) KFZ dürfen nur an Hallen und LFZ- Abstellflächen über die speziell weiß markierten Fahrwege anfahren. LFZ- Rollverkehr hat ohne Ausnahme Vorrang.

j) Omnibusse im Einsatz für den Passagiertransport haben grundsätzlich Vorfahrt vor allen KFZ

k) Nachfolgend aufgeführte Abstände zu LFZ müssen mit dem KFZ eingehalten werden.

Bei

- geparktem Lfz 5 m Umkreis;
- Lfz im Leerlauf 20m Umkreis;
- Lfz im Probelauf 50m Umkreis;
- Lfz beim rollen mindestens 70 m hinter dem Leitwerk

Diese Abstände gelten nicht für Fahrzeuge beim Be- und Entladen des Lfz, beim Be- und Enttanken oder im Rettungseinsatz.

Das Unterfahren von Flügeln und anderen Lfz- teilen ist verboten.

l) LFZ mit eingeschalteten Kollisionswarnleuchten (Anti-Collision-Lights) dürfen nur nach Rücksprache mit der örtlichen Flugverkehrskontrollstelle gekreuzt oder überholt werden.

m) Kleinfahrzeuge (z.B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

n) Wer auf dem Landweg Fracht, die auf den Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen Weisung über Flugdaten und/oder Frachtdaten zu unterrichten.

o) Gefahrguttransporte jeglicher Art sind zwingend im Voraus schriftlich beim Flughafenbetreiber anzumelden.

p) Bei Nichteinhaltung der Regelung kann der Flughafenbetreiber ein Fahrverbot für den nicht öffentlichen Bereich verhängen und bei besonders schweren Verstößen einen Platzverweis aussprechen.

### 2.5.3 Personenverkehr

Betriebsfremde Personen bedürfen vor dem Zugang in den sensiblen Bereich der Autorisierung. Der Zutritt in den sensiblen Bereich ist nur in Begleitung einer berechtigten Person gestattet.

## 2.6 Sicherheit

### 2.6.1 Sicherheit des Luftverkehr

a) Die Sicherheit des Luftverkehrs, steht neben Personen-, materieller - und Betriebssicherheit des Flughafens an oberster Stelle. Personen die innerhalb oder im unmittelbarem Umfeld von Flughafeneinrichtungen mutmaßlich, oder fahrlässig Anlagen oder Einrichtungen, oder den sicheren Ablauf des Luftverkehrs in sonstiger Weise beeinträchtigen, stören oder verhindern, verstoßen gegen diese FBO-FMM gemäß 2.1.

b) Gefährliche Objekte, näher bezeichnet als FOD ( Foreign Objekt Damage ), die den Luftverkehr gefährden können sind unmittelbar aus dem Rollfeld zu entfernen, auch wenn sie nicht selbst hinterlassen wurden. FOD gefährden Reifen aber auch Turbinen, wenn diese Objekte eingesaugt werden. Zu FOD zählen z.B. Kugelschreiber, Schraubendreher, Steine, Feuerzeuge, Mützen, Verpackungen, Äste usw. Im Rollfeld ist das Tragen von Hüten und losen Kleidungsstücken verboten.



### 2.6.2 Zugang zum Sicherheitsbereich

Der Sicherheitsbereich darf nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen betreten und befahren werden.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind durch eine Fahrzeugplakette des Flughafenunternehmers zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Den Zugang zum Sicherheitsbereich erhält nur der berechtigte Personenkreis oder betriebsfremde Personen wenn sie sich in Begleitung entsprechend berechtigter Personen befinden.

### 2.6.3 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

## **2.7 Sonstige Betätigung**

### 2.7.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gem. FBO-FMM 2.4.6 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die Grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

### 2.7.2 Filmen und Fotografieren

Das Fotografieren/Filmen im Sicherheitsbereich bedarf der vorherigen Genehmigung des Flughafenbetreibers.

### 2.7.3 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

### 2.7.4 Lagerung

a) Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs.1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür gesetzlich vorgesehenen Räumen oder Behältern gelagert werden.

b) Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

### **2.7.5 Bauarbeiten**

Bauarbeiten auf dem Flughafengelände bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Flughafenunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen. Weiterhin gelten die Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten im Sicherheitsbereich des Flughafenunternehmers.

### **2.8 Fundsachen**

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

### **2.9 Verunreinigungen, Abwässer**

#### **2.9.1 Verunreinigungen**

Verunreinigungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung und Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Verunreinigungen die auch im geringen Ausmaß umweltkritisch werden können, sind unverzüglich dem Flughafenhalter mitzuteilen.

#### **2.9.2 Abwässer**

In die Abwässereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe u. dgl. verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

### **2.10 Einwilligungen**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Freigaben sind jeweils vorher einzuholen.

### **2.11 Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser FBO-FMM oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden.

Grobe Verstöße, welche die Betriebssicherheit, Personensicherheit und/ oder die Sicherheit des Luftverkehrs gefährden, können mit einem Ordnungsentgelt von 50,- Euro, in besonderen Fällen mit 200,- Euro vom Flughafenunternehmer belegt werden.

Sollte eine grobfahrlässige oder absichtliche Behinderung oder Störung der sicheren Durchführung des Luftverkehrs vorliegen, wird nach geltendem Recht vom Flughafenhalter Anzeige erstattet.

## **2.12 Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## **2.13 Haftungsausschluss**

Der Betreiber des Flughafen Memmingen übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung bzw. Requirierung durch eine staatliche Behörde, terroristische Handlung, d.h. auch Entführungen, sowie jede böswillige Handlung oder Sabotageakt.

## **2.14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Memmingen.

## **2.15 Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der offiziellen rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes, einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

## **2.16 Inkrafttreten**

Die Flughafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den NfL in Kraft.  
NfL I-224/08 wird hiermit aufgehoben.

Allgäu Airport GmbH & Co. KG